



FESTSETZUNGEN GRÜNORDNUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. m. Art. 7 Abs. 1 BayBO

FREIFLÄCHENGESTALTUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB werden die nicht bebauten Grundstücksstelle als gärtnerisch zu gestaltende Flächen festgesetzt. Den Bauvorlagen ist ein Freiflächengestaltungssplan für das Gesamtgrundstück beizufügen. Planinhalt z.B.: Geländeschraff., Aufteilung der Rasen- und Pflanzflächen mit Pflanzplan, befestigte Flächen, Stellplätze...

STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN

Die Breite der Stellflächen einschließlich Garagenzufahrten darf 60 % der Straßentiefe des Baugrundstücks nicht überschreiten. Ausführung der Befestigung in wasserdruckfähigem Aufbau, beispielsweise mit Drainpflaster, Rasengriffsteinen, Rasenfugenpflaster oder lediglich befestigten Fahrschienen.

BESTAND EINZELBÄUME IM STRASSENRAUM

Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten bzw. zu ergänzen. Zu verwenden sind hochstämmige standortgerechte heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm.

PFLANZGEBOT HAUSBAUM

Je 250 m² Grundstücksfläche ist mind. ein hochstämmiger standortgerechter heimischer Laubbau (Hausbaum) anzupflanzen und zu unterhalten. Vorhandene Bäume können angerechnet werden.

BAUMPFLANZUNG IN DER NÄHE VON TELEKOMMUNIKATIONS- UND VERSORGENGSLEITUNGEN
Bei der Durchführung der Baumpflanzung ist darauf zu achten, dass die Bäume mind. in 2,5 m Abstand zu Telekommunikations- und Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Bei Unterschreitung sind Schutzmaßnahmen für die Anlagen erforderlich.

LOCKERE BEPFLANZUNG AM ÜBERGANG ZUR OFFENEN LANDSCHAFT (ORTSANDEHRUNG). Die Baugrundstücke sind durch Baum- und Strauchgruppen abzuscheiden. Es sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden.

PFLANZBEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE HEIMISCHE GEHÖLZE

PFLANZBEISPIELE FÜR GROSSE BÄUME (Hausbäume, öffentliche Grünflächen): Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Winterlinde (Tilia cordata), Birke (Betula pendula), Vogelkirsche (Prunus avium), ESKASTANIE (Castanea sativa), Walnuss (Juglans regia).

PFLANZBEISPIELE FÜR KLEINERE BÄUME (Hausbaum, Vorgarten, Pflanzung im Straßenraum): Feldahorn (Acer campestre), Hasel (Corylus avellana), Traubeneiche (Prunus padus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Obstbäume.

PFLANZBEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE STRÄUCHER: Hartweid (Cornus sanguinea), Weißdorn (Crataegus monogyna), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Hasel (Corylus avellana), Hainbuche (Carpinus betulus), Schlehe (Prunus spinosa), Faulbaum (Rhamnus frangula), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Heckenrose (Rosa canina), Alpenjohannisbeere (Ribes alpinum), Schneeball (Viburnum lantana), Salweide (Salix caprea), Liguster ungeschnitten (Ligustrum vulgare).

BEISPIELE FÜR KLEETPFLANZEN: Erläuterung (Aster trientalis), Knäuper (Polygonum aviculare), Blaugras (Widersta steno), Hopfen (Humulus lupulus), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia Engelmann), Kletterrosen, Spalierobst (Apfel, Birne, Kirsche).

NADELGEHÖLZE sind nicht standortgerecht. Ihr Anteil ist daher auf höchstens 20% zu beschränken.

HINWEISE

Vorgeschlagene Wohngebäude. Die Abmessung der Baukörper ist als Vorschlag dargestellt. Festgesetzt ist die Baumform und die Firstrichtung.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
Für den Bebauungsplan ist die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) maßgebend.

SCHALLTECHNISCHER ORIENTIERUNGSWERT nach DIN 19005, Teil 1, Blatt 1. Allgemeines Wohngebiet - WA - tags 55 dB, nachts 45/40 dB. Mischgebiet - MI - tags 60 dB, nachts 50/45 dB. Bei zwei angegebenen Nachtwerten ist der niedrigere auf Industrie- und Gewerbebetrieb, der höhere auf Verkehrslärm bezogen.

BODENFUND- DENKMALSCHUTZ
Nach Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz sind auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

SCHICHTEN- UND HANDGRUCKWASSER
Gegen Schichten- und Handgruckwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen.

OBERFLÄCHENWASSER
Gegen Oberflächenwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen.

QUELL- UND DRÄNSAMMELWASSER
Quell- und Dränsammelwasser dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

NIEDERSCHLAGSWASSER
Das Niederschlagswasser ist soweit wie möglich auf den eigenen Grundstück in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser im Haushalt oder zur Garten Nutzung zu verwenden. Der Überlauf der Zisternen kann an den öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen werden. Zu prüfen ist die Verankerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken. Die Niederschlagswassererfassungsverordnung (NWVErrVO) ist zu beachten.

DACHFLÄCHEN
Bei Verankerung von Niederschlagswasser dürfen die angeschlossenen Dachflächen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei eingedeckelt sein.

REGENERATIVE ENERGIEN
Empfohlen werden die Beleuchtung und die Warmwasserversorgung der Gebäude mit regenerativen Energien (wie z.B. Solarthermie, Außenluft) sowie Photovoltaikanlagen.

RODUNGSZEITRAUM
Eventuell erforderliche Gehörfüllungen sind ausschließlich im Zeitraum von 1. 10. bis 28.02. zulässig (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

NUTZUNGSSCHABLONE
Containerstellplatz

WA
Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse
Bauweise

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
Nach § 9 Abs. 6 BauGB
Bildstock auf FLN: 2750/46 am Hösbacher Weg (D-671-121-11)

BESTANDSANGABEN
Bestehende Grundstücksgrenze
Flurstücksnummern
Höhenslinie
Vorhandene Gebäude
Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

Präambel:
Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-14) in der derzeit geltenden Fassung und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-14) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und den rebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 18.09.2015 die Änderung des Bebauungsplanes und in der Sitzung vom 12.02.2016 die Aufstellung im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung LV.m. § 13 a BauGB beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 18.02.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Behördenbeteiligung als Screening-Verfahren zum Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 11.12.2015 hat in der Zeit vom 04.01.2016 bis 27.01.2016 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB zum Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 12.02.2016 hat in der Zeit vom 07.03.2016 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 12.02.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.03.2016 bis 29.04.2016 beteiligt.

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 12.02.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.03.2016 bis 29.04.2016 öffentlich ausgestellt.

6. Der Markt Goldbach hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 13.05.2016 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.02.2016 als Satzung beschlossen.

Goldbach, den

1. Bürgermeister

Ausgegeben: Goldbach, den

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde am 13.05.2016 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit wirksam in Kraft getreten.
Goldbach, den

1. Bürgermeister

Ausgearbeitet: Bauamtler
Dipl.-Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
Dipl.-Ing. Wolfgang Schaffner, Architekt
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021424101, Fax: 06021450323
E-Mail: Schaffner-Architekturbaue@onine.de

Aschaffenburg, 11.12.2015, 12.02.2016

MARKT GOLDBACH LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGSPLAN KIRCHENÄCKER 4. ÄNDERUNG ÜBERARBEITUNG

Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung

FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

Nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der PlanZV 90

Sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches treten mit der gemäß § 10 BauGB erfolgten Bekanntmachung dieses Planes außer Kraft.

--- Grenze des Geltungsbereiches

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 und § 4.6 und 11 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 und § 4.6 und 11 BauNVO
Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 und § 4.6 und 11 BauNVO dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden.

WA-Soz.W Flächen für die soziale Wohnraumförderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB
In dem allgemeinen Wohngebiet WA-Soz.W dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden.

MI Mischgebiet nach § 6 BauNVO
Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten werden gemäß § 6 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen.
Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

SO Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO
Zweckbestimmung:
Altenwohnein- und Pflegeheim
Für das Sondergebiet wird der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes festgelegt. Schalltechnischer Orientierungswert tags 55 dB, nachts 45/40 dB.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 bis 21a BauNVO

GRUNDFLÄCHENZAHL nach § 17 und § 19 BauNVO

IM WA - GEBIET
GRZ 0,4 Grundflächenzahl bis 0,4

IM MI - GEBIET
GRZ 0,6 Grundflächenzahl bis 0,6

GESCHOSSFLÄCHENZAHL nach § 17 und § 20 BauNVO (maßgebend sind die Baugrenzen)

IM WA - UND MI -GEBIET
GFZ 1,2 Geschossflächenzahl bis 1,2

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UND HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN

I+D 2 Vollgeschosse und 1 als Vollgeschoss anzurechnendes Dachgeschoss als Höchstgrenze.
Wandhöhe bis 7,5 m über Gelände.
Satteldach oder höhenversetztes Puttdach, Dachneigung 35° - 46°

III 3 Vollgeschosse als Höchstgrenze.
Wandhöhe bis 10,5 m über Gelände.
Satteldach oder höhenversetztes Puttdach, Dachneigung 35° - 46°

IH+S+D 2 Vollgeschosse, 1 als Vollgeschoss anzurechnendes Sockelgeschoss und 1 als Vollgeschoss anzurechnendes Dachgeschoss als Höchstgrenze.
Wandhöhe bergseits bis 8,5 m über Gelände, talseits bis 10,5 m über Gelände.
Satteldach oder höhenversetztes Puttdach, Dachneigung 35° - 46°

IV 4 Vollgeschosse als Höchstgrenze.
Wandhöhe bis 13,5 m über Gelände.
Flach- oder Puttdach, Dachneigung 0° - 30°

PULTDÄCHER
Bei höhenversetzten Puttdächern darf der First die Wandhöhe um max. 6,0 m überschreiten.

GELÄNDEVERÄNDERUNGEN UND STÜTZMAUERN
Zur Einhaltung der festgesetzten Wandhöhe sind Auffüllungen, Abgrabungen und Stützmauern bis 0,80 m Höhe zulässig. Darüber hinausgehende Geländeveränderungen sind mit dem Bauantrag besonders zu begründen.
Ausnahme in dem WA-Soz.W:
Notwendige Auffüllungen, Abgrabungen und Stützmauern sind bis 1,60 m Höhe zulässig.

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und § 23 BauNVO

O Offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO
Zulässig sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen.

G Die Länge der Hausformen darf maximal 50 m betragen.
a Geschlossene Bauweise nach § 22 Abs. 3 BauNVO

Abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO
Die Gebäude werden an einer seitlichen Grenz angebaut.
Grenzbebauung bei Doppelhäusern und Hausgruppen zwingend

Baugrenze

NEBENANLAGEN
Nach § 14 der BauNVO-Verordnung Abs. 1 Satz 1:
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind innerhalb der Wohngebietsflächen zulässig, wenn diese dem Nutzungszweck der in dem Baugelb gelegenen Grundstücke oder des Baugelbietes selbst dienen und die seiner Elgnt nicht widersprechen.

Firstrichtung Satteldach
Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzeichnung im Planat anzuordnen. Garagen und Nebenanlagen sind von der Festsetzung ausgenommen.

STELLPLÄTZE, GARAGEN UND CARPORTS
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO

STELLPLATZBEDARF
Im Einzelnen gilt die "Satzung über die Herstellung von Stellplätzen" des Marktes Goldbach in der jeweils gültigen Fassung.
Auszug der Satzung:
(1) Zwei Stellplätze je Wohneinheit, bis 40 m² Wohnfläche ein Stellplatz.

GARAGEN, CARPORTS (OFFENE GARAGEN), STELLPLÄTZE
Garagen und Carports sind innerhalb der Baugelbietsflächen ein Stellplatz.
1. Maximale Länge bei Grenzbebauung 9,0 m
2. An der Grundstücksgrenze zusammenstreichende Garagen in gleicher Dachform und Dachneigung
3. Dachform dem Wohnhaus entsprechend oder Flachdach 0° - 7°.
4. Abstand von der Straßenbegrenzungslinie:
Garagen mind. 3,0 m
Carports mind. 1,0 m Tore und Außenwände sind nicht zulässig.
5. Doppelgaragen sind nur in Verbindung mit einem Wohnhaus zulässig.
6. Zur Ausweisung der Stellplätze kann auch die Vorgartenzonen verwendet werden.
7. Die Stellplätze müssen mindestens 5,0 m lang und 2,5 m breit sein.

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Verkehrfläche
Parkplatz
Fußweg
Straßenbegrenzungslinie

VERSORGUNGSFLÄCHEN
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Fläche für Versorgungsanlage - Trafostation

GRÜNLÄCHEN
Nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung
Spielplatz

SONSTIGE PLANZEICHEN
Breite in Meter (z.B. Straßenbreite, Vorgartentiefe)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
Nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO

DACHGAUBEN
Einzelgauben sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
1. Dachneigung des Wohnhauses mind. 35°,
bei Schlegelgauben Dachneigung des Wohnhauses mind. 45°.
2. Gaubenhöhe insgesamt höchstens 1/3 der Traufhöhe. Bei Errichtung von Gauben und einem Zwerchgiebel insgesamt höchstens 1/2 der Traufhöhe.
3. Abstand von Vorderkante Giebel mind. 1,5 m.
4. Gaubenhöhe und Blindgauben sind unzulässig.

QUER-ZWERCHGIEBEL
Quer- und Zwerchgiebel sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
1. Firsthöhe muss mind. 0,8 m unter dem Hauptfirst liegen.
2. Die Breite des Quer-Zwerchgiebels darf max. 50% der Gebäudehöhe des Hauptgebäudes betragen.
3. Die bei der Zahl der Geschosse festgesetzte Wandhöhe gilt nicht.

DACHEINDECKUNG
Dacheindeckung in gedecktem Farbton. Glänzende Materialien sowie grelle Farben werden nicht zugelassen.

EINFRIEDUNG STRASSENSEITIG
Einfriedungshöhe bis max. 1,3 m Höhe

MOBILFUNKANLAGEN
Mobilfunkanlagen als gewerbliche Anlagen werden nach § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO nicht zugelassen, um das Ortsbild des Baugelbietes nicht zu beeinträchtigen. Bestehende Anlagen oder Veränderungen an bestehenden Anlagen sind ausgenommen.

ABSTANDSREGELUNG
Es gelten die Abstandsflächenregelungen nach Art. 6 der BayBO.
Ausnahme bei Aufstockung und Erhöhung der Dachneigung:
Die durch den Baubestand gegebenen Abstandsflächen können beibehalten werden, wenn mind. 3,0 m vorhanden sind.

Bebauungsplan Sätz-Helle

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA-Soz.W
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

SO
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IV O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

MI
GRZ 0,6 GFZ 1,2
III O

MI
GRZ 0,6 GFZ 1,2
III O

MI
GRZ 0,6 GFZ 1,2
III O

MI
GRZ 0,6 GFZ 1,2
III O

MI
GRZ 0,6 GFZ 1,2
III O

MI
GRZ 0,6 GFZ 1,2
III O

MI
GRZ 0,6 GFZ 1,2
III O

MI
GRZ 0,6 GFZ 1,2
III O

MI
GRZ 0,6 GFZ 1,2
III O

MI
GRZ 0,6 GFZ 1,2
III O

MI
GRZ 0,6 GFZ 1,2
III O

MI
GRZ 0,6 GFZ 1,2
III O

MI
GRZ 0,6 GFZ 1,2
III O

MI
GRZ 0,6 GFZ 1,2
III O

MI
GRZ 0,6 GFZ 1,2
III O

MI
GRZ 0,6 GFZ 1,2
III O

Bebauungsplan Hösbacher Weg

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4 GFZ 1,2
IH+D O

WA
GRZ 0,4